

NOSSEN-RIESAER EISENBAHN-COMPAGNIE



Schienennetz- Nutzungsbedingungen

der Nossen-Riesaer Eisenbahn-Compagnie GmbH

Infrastruktur- Nutzungsvertrag

Gültig ab: 10.06.2019

- Seite bleibt frei. -

Vertrag
über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur
der NRE GmbH
(Nutzungsvertrag)

Die

Nossen-Riesaer Eisenbahn-Compagnie GmbH
Bismarckstraße 21
01683 Nossen,

im folgenden NRE genannt

und

im folgenden EVU genannt

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Das EVU nutzt als öffentliches EVU die öffentliche Eisenbahninfrastruktur der NRE zur Erbringung eigener Verkehrsleistungen. Hierfür nutzt das EVU die Eisenbahninfrastruktur der NRE. Das EVU führt die Verkehrsleistung selbst aus. Falls sich das EVU eines Erfüllungsgehilfen bedient, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der NRE.

2. Für die Nutzung gelten die „SNB-AT“ (Schienennetz-Nutzungsbedingungen - Allgemeiner Teil) und die „SNB-BT“ (Schienennetz-Nutzungsbedingungen - Besonderer Teil) der NRE in der jeweils gültigen Form.

§ 2

Rechte des EVU gegenüber der NRE

Die NRE gestattet dem EVU entgeltlich die Nutzung der von ihr betriebenen Schieneninfrastruktur gemäß den Vorgaben dieses Vertrages und der unter www.nre-compagnie.de veröffentlichten geltenden Schienennetz-Nutzungsbedingungen (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil).

Die NRE gestattet dem EVU auch die Nutzung der Schnittstellen von der DB Netz AG zur Infrastruktur der NRE, der Schnittstelle zur Regio Infra Sachsen GmbH in Nossen, von der Anschlussbahn in Deutschenbora, der Varo Energy GmbH in Rhäsa und der Anschlussbahn der NRE in Rhäsa zur Infrastruktur der NRE. Die Nutzung der Infrastrukturen der DB Netz AG, der Varo Energy GmbH sowie der übrigen genannten Infrastrukturen durch das EVU bedarf der Abstimmung mit diesen Unternehmen und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3

Pflichten des EVU

Das EVU übermittelt der NRE bei Vertragsabschluss die Kontaktdaten der für die Eisenbahnbetriebsleitung und für das Notfallmanagement zuständigen Mitarbeiter als Anlage 1 zu diesem Vertrag. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt diese Ansprechpartner oder deren Kontaktdaten ändern, so informiert das EVU die NRE unverzüglich.

Das EVU verpflichtet sich, das eisenbahnbetriebliche Regelwerk der NRE zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen. Die eingesetzten Betriebspersonale müssen tauglich sein, über die erforderlichen eisenbahnbetrieblichen Qualifikationen verfügen und die örtlichen Gegebenheiten sowie das eisenbahnbetriebliche Regelwerk der NRE kennen.

Außerdem verpflichtet sich das EVU bereits bei der Trassenbestellung, spätestens vor Überfahren der Infrastrukturschnittstellen, dem diensthabenden Zugleiter der NRE die Mobilfunknummer des Tf zu übermitteln. Eine Überfahung der Schnittstellen ist ansonsten untersagt.

§ 4

Pflichten der NRE

Die NRE betreibt die Eisenbahninfrastruktur unter Wahrung aller dafür geltenden Gesetze und Regelwerke. Die NRE stellt dem EVU in elektronischer Form unentgeltlich das aktuelle eisenbahnbetriebliche Regelwerk der NRE zur Verfügung. Die NRE unterrichtet das EVU zeitnah in schriftlicher Form über jede Veränderung seiner Rechtsform oder seiner Zulassung zum Betreiben einer Schieneninfrastruktur. Weiterhin informiert die NRE das EVU unentgeltlich bei Änderungen in allen diesem Infrastrukturnutzungsvertrag zugrunde liegenden Punkten, insbesondere:

- bei jeder Veränderung an der betriebenen Infrastruktur,
- bei Änderungen des eisenbahnbetrieblichen Regelwerkes der NRE,
- bei Änderungen der Ansprechpartner,
- und bei sonstigen Veränderungen, die Einfluss auf das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen haben.

Nach terminlicher Abstimmung führt die NRE mit den Vertretern der Eisenbahnbetriebsleitung des EVU bzw. mit dessen Betriebspersonalen entgeltlich örtliche Einweisungen durch.

§ 5

Entgelt

Das zu entrichtende Entgelt ergibt sich aus der Liste der Entgelte (Anlage 1 SNB-BT), veröffentlicht unter www.nre-compagnie.de. Die Nutzungsentgelte werden monatlich auf der Basis der ermittelten Fahrten abgerechnet und dem EVU in Rechnung gestellt. Die NRE übersendet ihre Rechnung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ohne Skonto an folgende Rechnungsanschrift:

§ 6

Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt zum _____ in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, falls das EVU bei Nutzung der Infrastruktur wiederholt oder in gravierendem Maße gegen Sicherheitsbestimmungen verstößt.

§ 7

Verlust des Zugangsrechtes zur Infrastruktur

Das EVU verliert das Recht auf Zugang zur Schieneninfrastruktur der NRE bei Kündigung des Infrastrukturnutzungsvertrages oder falls die Zugangsvoraussetzungen (EVU-Genehmigung, Versicherungsvertrag im Sinne des AEG usw.) nicht mehr erfüllt sind. Das Zugangsrecht verwirkt auch, falls das EVU das Entgelt nicht entrichtet und Rechnungen überfällig sind.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag tatsächlich abweichende Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich festgehalten und wechselseitig bestätigt worden sind.

§ 9

Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte dieses Vertrages sowie die während der Vertragslaufzeit erhaltenen Daten gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe von Daten erfolgt nur nach Abstimmung zwischen den Vertragspartnern. Dies gilt auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht berechtigt den jeweils anderen Vertragspartner unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Rechte zur fristlosen Kündigung.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus der Vertragsausführung ergeben, an Versicherer zur Risikobewertung und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. Beide Vertragspartner sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, die zur Vertraulichkeit zu verpflichten sind.

§ 10

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder aus Rechtsgründen ungültig werden, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine von beiden Seiten unzumutbar wird, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Analog ist bei Regelungslücken zu verfahren.

Der Gerichtsstand ist Dresden.

Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Nossen, den

, den

Nossen-Riesaer Eisenbahn-Compagnie GmbH

.....
Eckart Sauter / Geschäftsführer

.....

Anhang 1: Ansprechpartner des EVU

Anhang 2: Ansprechpartner der NRE GmbH

Anhang 1

Ansprechpartner des EVU

a. Ansprechpartner der Geschäftsleitung

Herr/Frau

Telefon:

Fax:

Mobil:

E-Mail:

b. Ansprechpartner der Eisenbahnbetriebsleitung

Herr/Frau

Telefon:

Fax:

Mobil:

E-Mail:

c. Ansprechpartner für das Notfallmanagement (24-h-Erreichbarkeit)

Herr/Frau

Telefon:

Fax:

Mobil:

E-Mail:

Anhang 2

Ansprechpartner NRE GmbH

a. Ansprechpartner der Geschäftsleitung

NRE GmbH
Herr Eckart Sauter
Bismarckstraße 21
01683 Nossen
Tel. 035242 - 489366
Fax 035242 - 651242
E-Mail: sauter@nre-compagnie.de

b. Ansprechpartner der Eisenbahnbetriebsleitung

Herr Frank Voigt
Bismarckstraße 21
01683 Nossen
Tel.: 0163 - 7284600
Fax: 035242 - 749998
E-Mail: voigt@nre-gmbh.de

c. Ansprechpartner für das Notfallmanagement (24-h-Erreichbarkeit)

Notfallmanager NRE GmbH
Tel.: 0151 - 11360712